

## Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen vom 29. Mai 2020

<b>Termine - ohne Gewähr -</b>		
05.06.2020	20:00 Uhr	Mitgliederversammlung Kleintierzuchtverein im Züchterheim
24.06.2020		Gemeinderatssitzung

### **Terminvereinbarung im Rathaus**

Um den Begegnungsverkehr im Rathaus so gering wie möglich zu halten, vereinbaren Sie bitte unter Tel.: 07476 / 9440-0 oder per E-Mail: info@grosselfingen.de einen Termin.

Ihr Rathaussteam

### **Kurzbericht aus der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2020**

#### **TOP 1 Baugebieterschließung mit der Landsiedlung**

##### **a) Ablauf eines Umlegungsverfahrens**

Herr Obergfell vom Vermessungsbüro Griebhaber&Obergfell in Rottweil, welches für die Durchführung des Umlegungsverfahrens beauftragt wurde, erläuterte anhand eines Diagramms den Ablauf eines Umlegungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch.

##### **b) Bildung des Umlegungsausschusses für die Gebiete der Bebauungspläne "Unter Lauen II" und "Östlich der Egartstraße"**

Der Umlegungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 4 Mitgliedern aus dem Gemeinderat. In den nichtständigen Umlegungsausschuss gem. §§ 3 und 4 BauGB-DVO wurden als Mitglieder gewählt: Robin Lohmüller, Siegfried Stauß, Sabine Ostertag und Jennifer Pflumm sowie deren Stellvertreter: Maximilian Schwabenthan, Oliver Ruff, Lothar Sulzer und Norbert Walter.

##### **c) Bestellung von beratenden Sachverständigen in den nichtständigen Umlegungsausschuss**

Es ist als Sachverständiger zur Mitwirkung mit beratender Stimme mindestens ein Bausachverständiger und ein Vermessungssachverständiger zu bestellen. Als Vermessungssachverständiger wurde der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur B. Sc. Reiner Griebhaber bestellt. Als Bausachverständiger wurde Herr Dipl. Bauing. (FH) Ralf Flinspach von der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH bestellt.

##### **d) Anordnung der Umlegung für das Gebiet des Bebauungsplans „Unter Lauen II“**

Der Gemeinderat ordnete einstimmig die Umlegung für das Gebiet „Unter Lauen II“ der Gemarkung Grosselfingen an.

**e) Anordnung der Umlegung für das Gebiet des Bebauungsplanes „Östlich der Egartstraße“**

Der Gemeinderat ordnete einstimmig die Umlegung für das Gebiet „Östlich der Egartstraße“ der Gemarkung Grosselfingen an.

**TOP 2 Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme “Ortskern Grosselfingen”**

**a) Grundsätze zur Förderung privater Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen**

Dieser Beschluss wurde auf Antrag der Fraktion Bürger für Grosselfingen abgesetzt und verschoben.

**b) Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Grosselfingen“ gemäß § 142 BauGB**

Der Gemeinderat beschloss mit einer Gegenstimme die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Grosselfingen“ gemäß § 142 BauGB.

**TOP 3 Bürgermeisterwahl 2020**

**1. Festsetzung des Tages der Bürgermeisterwahl**

Der Gemeinderat beschloss mit 6 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen und 1 Nein-Stimme den Wahltermin auf Sonntag, den 02.08.2020 festzulegen. Der zweite Wahlgang wurde mit 8 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen auf den 16.08.2020 festgelegt.

**2. Stellenausschreibung**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Stellenausschreibung am 29.05.2020 im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

**3. Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen auf den 08.07.2020, 18:00 Uhr. Im Falle einer Neuwahl ist das Ende der Einreichungsfrist der 05.08.2020, 18:00 Uhr.

**4. Beschlussfassung über eine etwaige abweichende Festsetzung der Wahlzeit**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Wahlzeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr festzulegen.

**5. Bildung der Wahlbezirke**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass die Gemeinde Grosselfingen einen Wahlbezirk bildet.

**6. Bestimmung der Wahlräume**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Turnhalle als Wahlraum.

**7. Bildung des Gemeindewahlausschusses**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig folgenden Gemeindewahlausschuss:

Vorsitzender: Thomas Haug, Stellvertreter: Maren Warnke, Beisitzer: Siegfried Stauß, Oliver Ruff, Lothar Sulzer, Dr. Regina Brauchler, Sabine Ostertag, Tina Vollmer, Dieter Noll, Stellvertreter: Maximilian Schwabenthan, Elmar Kleinmann, Jennifer Pflumm, Norbert Walter, Marga Fecker, Heike Frohnwieser.

Als Schriftführerin wird Frau Frohnwieser bestellt, als deren Stellvertretung Frau Fecker.

Der Gemeindewahlausschuss übernimmt zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes und stellt das Briefwahlergebnis fest.

## **8. Eingruppierung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Eingruppierung in der 1. Amtsperiode in A 15, 2. Amtsperiode in A 16 und ab der 3. Amtsperiode in A 16 mit Zulagen.

## **TOP 4 Bausachen**

Der Gemeinderat stimmte folgenden Bauvorhaben einstimmig zu:

- a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Schloßkellerweg 20 + 22, Flst.-Nr. 699/1, 700/1 + 700/2, Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren
- b) Umbau und Sanierung des Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Neubau eines Carports, Raichbrunnenweg 1/3, Flst.-Nr. 8604/4, Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren

## **TOP 5 Verschiedenes, Bekanntgaben, Anfragen**

### **a) Bekanntgabe von Beschlüssen des Gemeinderates im Umlaufverfahren und Beschlüsse des Bürgermeisters**

Bürgermeister Möller gibt bekannt, dass der Gemeinderat während der coronabedingten Pausierung der Sitzungen Beschlüsse per Umlaufverfahren gefasst hat. Der Bürgermeister hat in dieser Zeit auf Grundlager der Übertragung zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Betrag von 15.000,00 € ebenfalls Beschlüsse gefasst.

### **b) Anfrage des Elternbeirats der Hainburgschule**

Auf die Frage, wann der Umzug in das sanierte Schulgebäude geplant sei, antwortet der technische Bauhofleiter, dass die Schüler vermutlich nach den Sommerferien wieder im Schulgebäude unterrichtet werden.

## **Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Grosselfingen“**

Aufgrund § 142 Absatz 3 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen in seiner Sitzung am 20.05.2020 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Grosselfingen“**

In der Gemeinde Grosselfingen wird das im Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vom März 2020 dargestellte Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Verfahrenswahl**

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des 3. Abschnittes des Baugesetzbuches (die §§ 152 bis 156a BauGB) sind ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) finden Anwendung.

### **§ 3 Durchführungszeitraum**

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 30.04.2030 festgelegt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

### **Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung**

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der

**Gemeinde Grosselfingen  
Bruderschaftsstraße 66  
72415 Grosselfingen**

geltend zu machen.

### **Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge**

Auf die Anwendungen der Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Für genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB ist bei der Gemeinde ein Antrag auf Genehmigung einzureichen.

Die Genehmigung wird versagt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang oder die Teilung eines Grundstückes oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

**Auskünfte erteilt:** Gemeinde Grosselfingen  
Bruderschaftsstraße 66, 72415 Grosselfingen  
Frau Maren Warnke  
Telefon: 07476 944012  
E-Mail: [warnke@grosselfingen.de](mailto:warnke@grosselfingen.de)

oder der Sanierungsberater der Gemeinde Grosselfingen

Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH  
Herzogstraße 6A, 70176 Stuttgart  
Herr Wolfgang Mielitz  
Telefon: 0711 6677-3264  
E-Mail: [wolfgang.mielitz@landsiedlung.de](mailto:wolfgang.mielitz@landsiedlung.de)

Grosselfingen, den 20.05.2020

gez. Bürgermeister Franz Josef Möller

### **Bürgertelefon Landratsamt Zollernalbkreis**

Aufgrund rückläufiger Nachfrage wird der Betrieb des COVID-19-Bürgertelefons für den Zollernalbkreis angepasst. Das Bürgertelefon ist ab sofort an Wochenenden und Feiertagen nicht mehr besetzt.

Ab Dienstag, 2. Juni 2020 gelten unter der gewohnten Telefonnummer 07433/92-1111 folgende Erreichbarkeitszeiten:

Mo - Do: 10-16 Uhr  
Fr: 10-12 Uhr

### **Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung in Wertstoffzentren**

Die Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung wird in den Wertstoffzentren derzeit teilweise nicht eingehalten. Das Landratsamt weist deshalb dringend darauf hin, dass für alle Anlieferer bei der Entsorgung die Pflicht zum Tragen einer solchen gilt. Dies kann

entweder ein gängiger Mundschutz oder z.B. ein Tuch sein, das über Mund und Nase gezogen wird.

Die Wertstoffzentren des Landkreises sind seit dem 15. April 2020 wieder geöffnet. Um die notwendigen Abstandsregeln einhalten zu können, ist die Anzahl der Anliefernden seitdem begrenzt. Eine Einfahrtskontrolle findet daher weiterhin statt, weshalb es mitunter zu Wartezeiten kommen kann.

Damit die Anlieferung anschließend möglichst wenig Zeit beansprucht, sollten die Abfälle zu Hause bereits vorsortiert werden. Die üblichen Verhaltensregeln - wie der Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen - sind ebenfalls zu beachten.

### **Corona-Pandemie: Regierungspräsidien in Baden-Württemberg übernehmen Zuständigkeit für Entschädigungen bei bestimmten Verdienstaussfällen**

Anträge können ab sofort über ländergemeinsames Online-Portal gestellt werden. Die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg haben im Zuge der Corona-Pandemie die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen nach dem Infektionsschutzgesetz übernommen. Anträge können ab sofort über das ländergemeinsame Online-Portal [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de) eingereicht werden. Betroffene finden dort weitere Informationen sowie die genauen Anspruchsvoraussetzungen.

Die Zuständigkeit wurde rückwirkend zum 1. Februar von den Gesundheitsämtern auf die vier Regierungspräsidien in Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg übertragen. „Damit entlasten wir die Gesundheitsämter, die derzeit aufgrund der Corona-Pandemie außerordentlich stark gefordert sind“, so Gesundheitsminister Manne Lucha.

Im nächsten Schritt wird nun vom Land Nordrhein-Westfalen das ländergemeinsame Fachverfahren zur Bearbeitung der Anträge zur Verfügung gestellt. Sobald dieses funktionsfähig ist, können die Regierungspräsidien starten. Über den aktuellen Stand können sich Interessierte auf den Internetseiten der Regierungspräsidien informieren.

„Uns ist bewusst, dass viele Arbeitgeber und Selbständige einen hohen Liquiditätsbedarf haben und auf die Entschädigungszahlungen dringend angewiesen sind. Wir sind deshalb gemeinsam mit der AOK und der Finanzverwaltung dabei, ein Team aus rund 60 Beschäftigten aufzustellen, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser. Allein im Regierungsbezirk Tübingen sei mit etwa 30.000 Anträgen zu rechnen. Sehr hilfreich sei, dass vom Bundesgesetzgeber aktuell beschlossen wurde, die Antragsfrist von drei auf zwölf Monate zu verlängern. „Wir bitten darum, die Anträge ab sofort nur noch über das Online-Portal zu stellen. Mit der Bearbeitung können wir erst starten, wenn alle elektronischen Anwendungsteile der bundeseinheitlich entwickelten Software reibungslos funktionieren. Ich bitte deshalb mit Blick auf Prüfung und Auszahlung noch um ein wenig Geduld“, so Tappeser. Anträge, die bereits in den vergangenen Wochen bei den Gesundheitsämtern gestellt wurden, müssten nicht erneut eingereicht werden.

Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Selbständige und Freiberufler, die im Einzelfall von einer behördlich angeordneten Quarantäne oder einem Tätigkeitsverbot betroffen sind. Anspruchsberechtigt sind zudem berufstätige Eltern, die durch die Betreuung ihrer Kinder aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung nicht arbeiten können und deshalb einen Verdienstaussfall haben. Bei **Arbeitnehmern erfolgt die Antragstellung durch die Arbeitgeber**, da diese den Entschädigungsanspruch in Vorleistung an die Arbeitnehmer ausbezahlen müssen. **Nicht**

**anspruchsberechtigt** sind Unternehmen und Selbständige, die aufgrund der Corona-Verordnung ihren Betrieb schließen mussten. Das gilt auch für deren Beschäftigte.

Bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot wird für die ersten sechs Wochen eine Entschädigung in Höhe des vollen Verdienstauffalls gewährt. Mit Beginn der siebten Woche wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt. Bei Kindertagesstätten- oder Schulschließung beträgt die Entschädigung 67 Prozent des Nettoeinkommens und wird derzeit für bis zu sechs Wochen gewährt. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Zudem werden die für den Verdienstauffall fälligen Sozialversicherungsbeiträge bzw. Aufwendungen zur sozialen Sicherung teilweise erstattet.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats beschlossen, dass die bislang geltende dreimonatige Antragsfrist für Erstattungen bei Tätigkeitsverboten, Absonderungen (Quarantäne) und Wegfall der Betreuungsmöglichkeiten auf 12 Monate verlängert wird (Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite).

Darüber hinaus beschloss das Bundeskabinett am vergangenen Mittwoch, dass die Verdienstauffallentschädigung pro Elternteil nicht nur wie bislang geplant sechs, sondern maximal zehn Wochen lang gezahlt werden kann. Alleinerziehende Eltern sollen sogar Anspruch auf bis zu 20 Wochen Entschädigung haben. Bundestag und Bundesrat müssen dieser Regelung allerdings noch zustimmen.

### **Hintergrund: Welche Entschädigungen gibt es?**

**Bei Schul- und Kita-Schließungen:** Nach § 56 Abs. 1a IfSG können sorgeberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbstständige eine Entschädigung aufgrund von Kindertagesstätten- oder Schulschließungen erhalten.

Wesentliche Voraussetzungen:

- Die Kindertagesstätte oder Schule des Kindes wurde auf behördliche Anordnung geschlossen.
- Kein Anspruch besteht für gesetzlichen Feiertage, Schul- oder Kitaferien in den Betreuungszeiträumen, während derer die Einrichtungen ohnehin geschlossen gewesen wären.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder benötigt besondere Hilfe (zum Beispiel aufgrund einer Behinderung).
- Es gab keine Möglichkeit, eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes herzustellen (zum Beispiel durch ältere Geschwister oder eine Notbetreuung in der Schule oder der Kita).

**Bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot:** Nach § 56 Abs. 1 IfSG erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbstständige eine Entschädigung, wenn sie einen Verdienstauffall aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes haben.

Wesentliche Voraussetzungen:

- Sie waren in Quarantäne nach § 30 IfSG oder hatten ein Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG.
- Sie haben keine Möglichkeiten, Ihren Verdienstauffall durch eine andere zumutbare Tätigkeit auszugleichen.
- Sie sind selbst nicht erkrankt bzw. nicht arbeitsunfähig.

### **Weitere Informationen**

Bei Fragen zu Entschädigungen können sich Betroffene im Regierungsbezirk Tübingen direkt an die Hotline des Regierungspräsidiums wenden:

0711 218200601 / [entschaedigung-ifsg@rpt.bwl.de](mailto:entschaedigung-ifsg@rpt.bwl.de)

**Cowboy Klaus und Co. – Originale und Büchern von Karsten Teich**  
**Die Ausstellung ist vom 2. bis 27. Juni 2020 in der Bücherei im Forum in**  
**Bodelshausen zu sehen**

Seit 2007 reitet der kleine Cowboy Klaus zusammen mit Schwein Lisa und Kuh Rosi durch die Bücher von Karsten Teich und Eva Muszynski und begeistert mit seinen Abenteuern Klein und Groß. Ob beim Ritt auf dem pupsenden Pony, im Kampf gegen den fiesen Fränk, bei der Rettung der wilden Hühner oder bei der Suche nach Gold, in jedem Buch gibt es jede Menge witzige, skurrile und detailreiche Illustrationen, die zum Betrachten einladen. Das pupsende Pony ist sogar beim WDR durch die „Sendung mit der Maus“ getraht.

Die Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen beim Regierungspräsidium Tübingen hat eine Ausstellung mit 42 Originalzeichnungen und 23 Büchern des Illustrators Karsten Teich realisiert, die einen humorvollen Blick auf die Welt von Cowboy Klaus und den gar nicht so „Wilden Westen“ wirft. Die Ausstellung ist Teil der Lese- und Literaturförderung des Regierungspräsidiums Tübingen.

Interessierte können die Ausstellung vom 2. bis zum 27. Juni 2020 in der Bücherei im Forum in Bodelshausen zu den üblichen Öffnungszeiten besuchen.

Der genaue Terminplan mit den Stationen der Ausstellung ist bei „Aktuelles“ unter der Adresse [www.rt.fachstelle.bib-bw.de](http://www.rt.fachstelle.bib-bw.de) zu finden.

Karsten Teich wurde 1967 in Hannoversch Münden geboren und studierte Kunst an der Hochschule der Künste in Kassel. Seit 2001 illustriert er Kinderbücher für verschiedene Verlage. Karsten Teich zeichnet, schreibt und lebt mit seiner Familie in Berlin.

**Gedenkfeier für Engelskinder auf dem Heiligkreuz-Friedhof wird auf September**  
**verschoben**

Da aufgrund der Corona-Einschränkungen weitere Vorbereitungstreffen nicht stattfinden konnten, wird die für den 25. Juni geplante Gedenkfeier vorsichtshalber auf **Donnerstag, den 24. September um 18 Uhr** verschoben. „**Vor der Blüte verblüht**“ mit diesem Thema möchte die Vorbereitungsgruppe aus Hospizgruppe, den beiden Kirchen, den von den Kirchengemeinden getragenen Kindergärten und dem Bestattungsunternehmen Seifert betroffene Eltern behutsam in der Trauer um das verlorene Glück begleiten. Es wird im Herbst auch das Angebot eines offenen Gesprächskreises für trauernde Eltern geben. Ein Team rund um Marita Tömmes und Ana Hömens startet am 02. Oktober mit diesem Angebot zu geschütztem Austausch für Eltern, Großeltern und Geschwisterkindern. Wer sich vorab dafür interessiert kann sich informieren bei Frau Tömmes unter 07474-51882.

Ebenso kann der Virus zwar das Vorankommen des Lebenscafés für Trauernde auf dem Heiligkreuzfriedhof zwar verzögern aber nicht zum Erliegen bringen. Der Initiativkreis konnte nicht zusammenfinden wird aber im Herbst dann die Planungen für den Sommer 2021 aufnehmen. Dort sollen speziell Trauernde und regelmäßige Besucher des Friedhofs einen Ort finden, wo bei einer guten Tasse Kaffee oder Tee, das Nachsinnen über die Zeit mit den Verstorbenen leichter fallen soll. Auch Gespräche und Vorträge sind in und um die alte Kapelle durch die Verantwortlichen der Trauerarbeit beabsichtigt.



## **Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.**

**DRK-Kleiderladen hat ab sofort wieder geöffnet.** Die Öffnungszeiten mussten aufgrund der aktuellen Situation wie folgt angepasst werden: Mo. von 14-17 Uhr Verkauf und Warenannahme, Di. von 14-17 Uhr Warenannahme, Mi. von 10-13 Uhr Verkauf und Warenannahme, Do. 15-18 Uhr Verkauf und Warenannahme, Fr. von 10-13 Uhr Warenannahme. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Hiermit informieren wir Sie über die Absage unserer Kurse bis voraussichtlich 31.05.2020. Aufgrund der grassierenden Grippewelle bzw. der Corona-Fälle, möchten wir als DRK vorsorglich reagieren und werden aus diesem Grund unsere Kurse zum Schutz der Bevölkerung nicht durchführen. Wir bitten um Verständnis dieser rein präventiven Maßnahme.

Kursanmeldungen unter Tel. 07433/909999 oder [www.drk-zollernalb.de](http://www.drk-zollernalb.de)

**DRK-Gymnastik fällt bis auf weiteres aus.** Aufgrund der weiterhin unsicheren Lage bezüglich des Corona-Virus und der momentanen Unvorhersehbarkeit der Entwicklungen hat sich der DRK-Kreisverband Zollernalb e.V. entschlossen alle DRK-Gymnastik- und Tanz-Gruppen bis zunächst **30.06.2020** abzusagen. Wir bitten für diese präventive Maßnahme betr. der Risikogruppen um Verständnis. Gerne können Sie mit Ihrem Anliegen mit uns telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen. Tel.: 07433-9099-843 oder [elvira.bruehle@drk-zollernalb.de](mailto:elvira.bruehle@drk-zollernalb.de).

### **Team des Kinder und Jugendbüros Grosselfingen ist für die Aufgaben, gemeinsam mit dem Träger Kinderheim Haus Nazareth, gut gerüstet. Corona und die derzeitigen Lockerungen stellen ganz neue Herausforderungen dar**

wo. Die Aufgaben des Kinder- und Jugendbüros mit der Schulsozialarbeit in Grosselfingen haben sich seit Mitte März stark verändert. Die Aufgaben sind aber nicht weniger geworden. Bei einem gemeinsamen Gespräch von Bürgermeister Franz Josef Möller, Kämmerer Dieter Noll, vom Kinderheim Haus Nazareth Udo Bartsch und Anika Weimann vom Kinder und Jugendbüro Grosselfingen wurden die bisherigen und die nächsten Vorgehensweisen in der vergangenen Woche besprochen. Gleich zu Beginn wurde klar das die Kooperation zwischen Bürgermeisteramt, dem Kinder- und Jugendbüro Grosselfingen mit dem Träger Kinderheim Haus Nazareth sehr gut funktioniert. Während der gesamten Zusammenarbeit war allen Beteiligten ein guter Austausch sehr wichtig. Durch den Ausbruch der Corona Krise wurde dieser Austausch umso wichtiger. Das Kinder- und Jugendbüro und das Bürgermeisteramt standen zu jederzeit über das aktuelle Geschehen in regem Kontakt und setzten die jeweiligen Vorgaben des Landes in der Corona Verordnung gemeinsam um. Das Kinder und Jugendbüro und das Kinderheim Haus Nazareth erfährt tolle Unterstützung durch die Gemeinde, Gemeindeverwaltung und der Schule. Das Kinder und Jugendbüro stellte in dieser schwierigen Zeit die Ansprechperson für Eltern, Kinder, Gemeinde, Vereine, allgemein für Personen des sozialen Lebens, dar. Im Zentrum standen und stehen die Beratung und Betreuung jeglicher Sorgen, Anliegen und Ängste. Das Team ist mental und konzeptionell sehr gut auf Krisen von Kindern und Jugendlichen, Eltern, evtl. auch Lehrer eingestellt und kann jederzeit reagieren. Ganz nach dem Motto „Nach der Krise, ist vor der Krise“ werden weiterhin schwierige Zeiten anstehen. Jederzeit wurde das Team vom Kinderheim Haus Nazareth unterstützt. Nachdem Mitte März Schulen und auch Jugendbüros geschlossen bleiben mussten, wurden neue Wege gefunden mit den Kindern / Jugendlichen, Eltern und Lehrern in Kontakt zu bleiben. So wurde ein Notfalltelefon eingerichtet. Diese

Nummer wurde über einen Elternrundbrief, Verteilung eines Flyers mit Nummer und Sprechzeiten, ebenfalls erfolgte eine Information über die Presse und über das Nachrichtenplatt publiziert. Dieses Angebot wurde sehr gut angenommen. So nahmen Kinder / Jugendliche und Eltern über Telefon, E- Mail oder WhatsApp bei Fragen und Problemen Kontakt zum Team auf. Zusätzlich wurde ein Instagram- Profil angelegt worüber ebenfalls kommuniziert werden kann. Mit Hilfe der verschiedenen Medien wurde unter anderem eine Mund- und Nasenschutz Challenge durchgeführt. Ein Newsletter mit Ausmalbild, das ausgemalt zurückgesandt wurde, wurde sehr gut angenommen. An der Schule wurde ein Briefkasten der auch als Kummerkasten benutzt werden kann, angebracht. Während der ganzen Zeit stand das Team um Anika Weimann mit den FSJ lern und den beiden geringfügig Beschäftigten ständig in Kontakt mit der Gemeinde, der Rektorin der Schule und mit dem Lehrerkollegium.

Für die Zukunft wurden diverse neue Konzepte, wie bspw. Autogenes Training für Kinder, aber auch für Eltern, vorbereitet und bestehende Konzepte wie bspw. das Juniorhelferprogramm wurde angepasst und das Mentoren- Projekt erweitert.

Mit den Lockerungen ab 04. Mai 2020 veränderten sich die Aufgaben der Schulsozialarbeit und der offenen Kinder- und Jugendarbeit wieder ein wenig in Richtung Normalität. So wurde die Schulsozialarbeit an der Grundschule wieder voll aufgenommen. Es werden Schüler-, Eltern und Lehrergespräche als Einzel- aber auch als Gruppengespräche durchgeführt. Auch die Einzelfallhilfe und die Einzelbetreuung läuft wieder an. Immer im Vordergrund steht hierbei der regelmäßige Austausch mit der Rektorin und dem Kinderheim Haus Nazareth. Weiterhin ist der regelmäßige Kontakt mit der Gemeindeverwaltung wichtig für die gute Kooperation. Selbstverständlich werden bei allen Gesprächen die Hygienestandards eingehalten. Gerade für die Notbetreuung ist der enge Austausch mit der Schule wichtig um festzulegen welche Kinder in die Notgruppe aufgenommen werden. Bei der Notbetreuung kann die Früh-, Mittags- und Spätbetreuung gewährleistet werden. Auch die Kooperation mit dem Kindergarten läuft sehr gut. In wöchentlichen Teamsitzungen mit dem Referatsleiter werden die bisherigen Schritte besprochen und weitere Schritte geplant. Selbstverständlich ist das Notfalltelefon weiterhin verfügbar. In Zukunft werden weitere Challenges durchgeführt. Auch wurde eine Schnitzeljagd verteilt.

Ein großes Projekt ist die Planung für die Zukunft. So sind die Verantwortlichen bereits bei der Organisation für ein Pfingstprogramm für die Notfallgruppe und die Vorplanung für Ferienspiele in den Sommerferien.

Kindern, Jugendlichen und Eltern steht werktags in der Zeit von 8 bis 16 Uhr unter der Telefon 0160 / 23 25 121 persönlich das Team zur Verfügung. Auch ist das Team per Whatsapp erreichbar oder per Mail unter [kijubu.grosselfingen@haus-nazareth-sig.de](mailto:kijubu.grosselfingen@haus-nazareth-sig.de) .

---

## **V E R E I N S N A C H R I C H T E N**

### **Kleintierzuchtverein Grosselfingen**

Der Kleintierzuchtverein öffnet, unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften, wieder sein Züchterheim.

Öffnungszeiten sind montags von 17:00 Uhr – 20:00 Uhr und freitags von 17:00 Uhr – 20:00 Uhr.

Bitte vergessen Sie Ihren Mund-Nase-Schutz nicht.

Für unsere Mitglieder:

Die nächste Mitgliederversammlung findet, ebenfalls unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften, am 05.06.20 um 20:00 Uhr im Züchterheim statt.“

**- Ende des Nachrichtenblattes der Gemeinde Grosselfingen vom 29.05.2020. -**